S a t z u n g
Jagdgebrauchshundverein Wittekindsland e.V. Herford
(gültig ab 01.04.2025)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 26.08.1955 unter der Nummer 21088 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.
Er trägt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Wittekindsland e.V. Herford".
Er wird im Folgenden kurz JGV genannt. Der Sitz des JGV ist Herford.

§2 Zweck / Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist im Sinne des §3 der Satzung des Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. (JGHV) ein Jagdgebrauchshundeverein. Er vereinigt Führer und Freunde aller Jagdhunde-Rassen.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetztes und der Naturschutzgesetzte der Länder.
2. die Pflege und Förderung der waidgerechten Jagdausübung und der Wildhege.
3. die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft in der Ausbildung und Prüfung von Hunden, im Sinne der Vorgaben des Landesjagdgesetztes, das u. a. für bestimmte jagdliche Verwendungszwecke den Einsatz brauchbarer Jagdhunden vorschreibt
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abrichtung und Prüfung aller Jagdhunde, mit dem Hintergrund, die jagdlichen Eigenschaften zu fördern, um der waidgerechten Jagd und somit dem Schutz des Wildes zu dienen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung, im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG, für Vorstandsmitglieder beschließen.

§3 Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)

Der JGV ist Mitglied des Deutschen Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. und erkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsordnung des JGHV an und unterwirft sich deren Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für Mitglieder des JGV.

§4 Mitgliedschaft im JGV

Mitglied des JGV kann jeder Hundeführer, Jäger und Förderer der waidgerechten Jagd und des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand endgültig. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird erst durch die Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung des JGV und des JGHV, so wie alle weiteren Regelungen des Vereins und des Verbandes als für sich bindend an.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind im Sinne des §2.1 verpflichtet,

- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes bei der Abrichtung und Führung der Jagdgebrauchshunde zu beachten,
  den JGV bei der Durchführung dieser Grundsätze in jeder Weise zu unterstützen,
- die gemeinnützigen Ziele und Belange des JGV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehendes JGV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
- die übertragenden Ämter gewissenhaft zu verwalten,
- die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis 31.März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31.März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb der Monatsfrist verpflichtet.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch Ausspruch einer Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Jahresbeitrag ist für das Jahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.
2. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder aus dem JGV ausgeschlossen werden, wenn:
   a. sie die Interessen des JGV schädigen,
   b. sie sich unehrenhafter Handlungen und jagdlicher Verstöße schuldig gemacht haben,
   c. ihnen der Jagdschein vorübergehend oder auf Dauer entzogen wird,
   d. sie länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind,
   e. nach Ansicht des Vorstandes ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 5 dieser Satzung vorliegt.
3. Mitgliedern, die möglicherweise ausgeschlossen werden sollen, sind zu den Ausschlussgründen anzuhören und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschluss unter Setzung einer Frist von 2 Wochen nach Anhörung zu gewähren.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an gerechnet, Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.
5. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen, bleibt aber verpflichtet, für das Jahr des Ausschlusses den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den JGV erworben haben.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der
Versammlung. Für die Ernennung zum / zur Ehrenvorsitzenden gilt sinngemäß das für Ehrenmitglieder Gesagte. Wird die Mitgliedschaft mit einer Beitragsbefreiung verbunden, hat der JGV dessen ungeachtet auch für diese Mitglieder die Abgaben an den JGHV zu entrichten.

§8 Beiträge und Geschäftsjahr

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03 des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister kostenfrei zu zahlen. Personen, die dem Verein beitreten, zahlen unabhängig von der Zeit des Eintritts für das laufende Geschäftsjahr einen Einmalbetrag und haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitglieder den Beitrag für eine bestimmte Zeit bei vorliegenden besonderen Verhältnissen gestundet, ermäßigt oder erlassen wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe des JGV

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

1. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung mit Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes und der Obleute / Beisitzer.
5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge.
7. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des JGV

§11 Der Vorstand des JGV Wittekindsland e.V. Herford

1. Der Vorstand

   Der Vorstand des Vereins besteht aus:

   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Schriftführer.

   Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sollte die nächste Wahl des Vorstandes den Zeitraum von vier Jahren überschreiten, bleibt der Vorstand solange im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
   Der Verein wird vertreten von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

2. Obleute / Beisitzer

   Der Vorstand kann durch von der Hauptversammlung zu wählende Obleute / Beisitzer unterstützt werden insbesondere für folgende Aufgaben:

   a) Das Prüfungs- und Verbandsrichterwesen
   b) Öffentlichkeitsarbeit
   c) Sonderaufgaben des JGV

3. Aufgaben des Vorstandes

   - Der Vorstand führt die Geschäfte des JGV.
   - Der Vorstand informiert seine Mitglieder mindestens einmal jährlich schriftlich über alle Aktivitäten des Vereins, insbesondere über durchzuführende Prüfungen in den ersten 3 Monaten des Jahres.
   - Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
   - Der Vorstand kann aus dringlichen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder fordern.
   - Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung nach Anhörung interessierter Gruppen weitere Obleute und Beisitzer berufen.

§12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, bedürfen einer dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Alle Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln), oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wahlen müssen geheimdurchgeführt werden, wenn dies von 20% der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist das Ergebnis bzw. Wahlergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Jeder der Vorstände, einschl. der Obleute, bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§13 Versammlungsprotokolle / Niederschriften

Von allen in der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, dass über den wesentlichen Hergang und über Beschlüsse, die gefasst werden, Bericht erstattet.
Das Protokoll ist vom/von der Leiter/-in der Versammlung und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
Das Protokoll bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Protokolle können beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

§14 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Diese Anträge sind dem/der Vorsitzenden acht Tage vor der Versammlung einzureichen und in der Versammlung zu begründen.

§15 Auflösung des JGV, Erfüllung und Gerichtsstand

Die Auflösung des JGV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf wiederum einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisjägerschaft Herford e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Herford.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen.
3. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22.06.1955 zuletzt geändert am 26.03.1992
4. Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Herford, den 27. März 2025

K. Dammeyer